
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 15. Dezember 1976

3807. Naturschutzgebiet Spillgerten. — Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 und die mit den Grundeigentümern abgeschlossenen Vereinbarungen, **beschliesst:**

I. Geltungsbereich

1. Um eine Berglandschaft mit ihren Felsformationen, Schutthalden, Weiden und Wäldern, mit ihrer reichhaltigen Vegetation, insbesondere mit ihren Arvenbeständen, unbeeinträchtigt zu erhalten und vor störenden Eingriffen zu bewahren, wird das in Ziffer 2 genannte Gebiet unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

2. Die Grenzen des Naturschutzgebiets Spillgerten sind in einem Ausschnitt aus der Landeskarte 1 : 25 000 eingezeichnet, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Das Schutzgebiet umfasst ganz oder teilweise folgende Grundstücke:

- Gemeinde Diemtigen Nrn. 18, 729, 1102;
- Gemeinde St. Stephan Nrn. 25, 1321;
- Gemeinde Zweisimmen Nrn. 34, 43, 48, 268, 581, 601, 917, 1001, 1079, 1392.

II. Schutzbestimmungen

3. Untersagt sind, soweit nicht für die alp- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich:

- 3.1 Die Errichtung von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- 3.2 das Campieren, insbesondere das Aufstellen von Zelten, andern Unterständen und Wohnwagen;
- 3.3 das Fahren mit Motorfahrzeugen und Motorfahrzeugen;
- 3.4 Ablagerungen jeder Art, sowie das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen und irgendwelchen Gegenständen.

4. Schutz der Pflanzenwelt:

- 4.1 Den absoluten Schutz geniessen alle Pflanzen, so die Blütenpflanzen, Pilze, Flechten und Moose, wie auch alle Einzelbäume und Baumgruppen. Verboten ist namentlich jedes Pflücken und Beerensammeln, Ausgraben und Schädigen.

- 4.2 Einzelbäume und Baumgruppen dürfen von den Eigentümern nur gefällt und beseitigt werden mit Zustimmung des Kreisforstamts im Einvernehmen mit dem Naturschutzinspektorat. Von dieser Vorschrift ausgenommen ist das Schwenten junger Holzpflanzen im Interesse der Erhaltung des Weidelandes.
- 4.3 Das Sammeln von Beeren und Pilzen ist im Rahmen der allgemein gültigen Vorschriften nur den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern auf ihrem Eigentum bzw. auf ihrer Pachtsache zum eigenen Hausgebrauch gestattet; diese Ausnahmegewilligung gilt nicht für den Staatswald Mulenberg.
- 4.4 Feuer dürfen nur an Stellen angezündet werden, wo der Pflanzenwuchs nicht gefährdet wird.
5. Schutz der freilebenden Tierwelt:
 - 5.1 Jede Störung und Beeinträchtigung der freilebenden Tierwelt ist untersagt.
 - 5.2 Verboten sind namentlich das Wegnehmen von Nestern und Gelegen sowie das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden.
6. Besondere Bestimmungen für die alp- und forstwirtschaftliche Nutzung:
 - 6.1 Die alpwirtschaftliche Nutzung ist in bisherigem Umfang gewährleistet und unterliegt einzig hinsichtlich Schaf- und Ziegenhaltung jenen Beschränkungen, die mit den Grundeigentümern besonders vereinbart worden sind. Diese Beschränkungen gelten bei Handänderungen auch für die neuen Grundeigentümer. Von grundlegenden Änderungen der Nutzungsart ist die Forstdirektion in Kenntnis zu setzen, damit allfällige Beschränkungen für die Schaf- und Ziegenhaltung vereinbart werden können.
 - 6.2 Vorhaben für Bauten und Anlagen im Dienste der alp- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind zusätzlich zu den ohnehin notwendigen Bewilligungen vorgängig der Forstdirektion zu unterbreiten. Diese kann zugunsten von Natur und Landschaft gewisse Bedingungen stellen, wobei die entsprechenden Mehrkosten von ihr oder von dritter Seite zu übernehmen sind.
 - 6.3 Bei der Nutzung des Waldes ist die vorhandene natürliche Bestockung und die bestehende Verteilung von Arven, Lärchen, Bergföhren, Fichten und Laubbäumen so weit möglich zu erhalten und deren Verjüngung zu begünstigen.
 - 6.4 Von der forstwirtschaftlichen Nutzung sind die Arven ausgenommen, die vollumfänglichen Schutz genießen. Jeder Eingriff an grünem oder dürrem Arvenholz ist verboten. In begründeten Fällen kann das Kreisforstamt im Einvernehmen mit dem Naturschutzinspektorat bestimmte Entnahmen bewilligen.

7. Besondere Bestimmungen für den Seebergsee und seine Umgebung

Der Seebergsee und seine Umgebung sind durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 2069 vom 9. Juni 1971 zum Naturschutzgebiet erklärt worden. Dieser Beschluss wird durch den vorliegenden aufgehoben und ersetzt bis an folgende besondern Bestimmungen, die weiterhin gelten:

Untersagt sind:

- 7.1 das Anzünden von Feuern;
- 7.2 das Inbetriebsetzen von Radio- und Musikapparaten;
- 7.3 das Befahren des Sees mit Schiffen oder Flößen aller Art, das nur den Fischereiberechtigten gestattet ist.

III. Verschiedene Bestimmungen

8. Die Forstdirektion ist befugt, bei Vorliegen besonderer Umstände begrenzte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen.

9. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen, desgleichen für die militärische Benützung des Gebietes, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen zwischen EMD und Forstdirektion.

10. Kennzeichnung und Betreuung des Naturschutzgebiets werden durch die Forstdirektion geordnet.

11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

12. Der vorliegende Beschluss ist auf den in Ziffer 2 genannten Grundbuchblättern anzumerken mit der Bezeichnung: «N 100 R 114, Naturschutzgebiet Spillgarten, Regierungsratsbeschluss Nr. 3807 vom 15. Dezember 1976».

13. Der vorliegende Beschluss ist zu veröffentlichen im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für Nidersimmental und Obersimmental. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion



Für getreuen Protokollauszug:

Der Staatsschreiber: **Josi**